



Bibliographische Daten

Titel: Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs
Signatur: Amb. 8. 1555(1)

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

lage von 2 ℓ jährlich erhält. In der Folge geht dieses Amt unter Verdoppelung der Remuneration auf den Leben über.

Besondere Schwierigkeiten bereitete die Ausräumung der Senkgruben unter den Abtritten, die so tief in die Erde hineingetrieben wurden, daß sie den Unrath von Jahren in sich aufnehmen konnten, dann aber, wenn sie endlich einmal entleert werden mußten, durch die in ihnen sich entwickelnden Gase unvorsichtig in sie einsteigenden Personen oft genug verhängnisvoll wurden. Auch der Transport des Unrats durch die Straßen war keine ganz einfache Sache; denn wenn dabei nicht mit Vorsicht verfahren wurde, gerieten die Anwohner in Gefahr, durch die üblen Dünste „bas erstänket“ zu werden. Aus diesen Gründen hatte der Rat die gewerbsmäßigen Kloakenreiniger seiner besonderen Aufsicht unterstellt. Euphemistisch als „Pappenheimer“ bezeichnet, gehörten sie zu den geschworenen Handwerkern der Stadt. Ihre eigentümliche halbamtliche Stellung kommt darin zum Ausdruck, daß ihnen alljährlich bei ihrer Neuvereidigung ein Geschenk von fünf Schilling aus der Losungstube gereicht wird.

IV. Die Stadthirten.

Wer Vieh in der Stadt besitzt und es auf der Gemeinen Weide grasen lassen will, muß es durch die Stadthirten, deren es je einen für die Sebalder und für die Lorenzer Seite giebt, austreiben lassen. Diese Hirten werden vom Rat bestellt, erhalten aber aus der Stadtkasse nur alljährlich zu Martini 2 ℓ als Beisteuer zur Anschaffung eines Ochsens, den sie vermutlich für eigene Rechnung auf der Stadtallmende groß ziehen dürfen. Im übrigen sind sie mit ihrer Besoldung auf die von den Viehbesitzern zu erhebenden Hütungsgebühren angewiesen.

Fünfter Abschnitt.

Die Ämter der Finanzverwaltung und das Bauamt.

Einleitung.

Die wichtigsten Finanzbeamten, die Losunger und den Losungschreiber, haben wir bereits bei der Besprechung der Ämter der allgemeinen Verwaltung kennen gelernt. Auch von den Ratsmitgliedern, welche alljährlich abgeordnet werden, um als Rechenherren der Rechnung der Losunger beizuwohnen, war dort schon die Rede.